

Ad 92.300

**Motion des Ständerates  
(Kommission SR 92.300)  
Projektbewilligungsverfahren  
Motion du Conseil des Etats  
(commission CE 92.300)  
Procédures d'autorisation de projets**

*Wortlaut der Motion vom 10. Dezember 1992*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Aenderungen der Gesetzgebung vorzulegen, die unter Berücksichtigung der grundlegenden Volksrechte zum Ziele haben sollen, dass:

1. eine schnellere Durchführung der Bewilligungsverfahren ermöglicht wird, vor allem durch die Ausschaltung von Doppelspurigkeiten auf allen Stufen der öffentlichen Hand;
2. den Entscheidungsinstanzen Behandlungsfristen angesetzt werden;
3. die Integration von Spezialbewilligungen in ein einziges oder koordiniertes Verfahren möglich wird;
4. die finanzielle Verantwortlichkeit derjenigen geregelt wird, welche mutwillig Einsprachen erheben und die Verfahren in die Länge ziehen.

*Texte de la motion du 10 décembre 1992*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement des modifications de la législation au niveau fédéral de telle façon que – tenant compte des droits fondamentaux du peuple:

1. une exécution plus rapide des procédures d'autorisation soit rendue possible, essentiellement par l'élimination de chevauchements à tous les niveaux des collectivités publiques;
2. l'on impose des délais de traitement aux instances de décision;
3. l'on intègre les autorisations spéciales dans une seule procédure coordonnée;
4. l'on règle la responsabilité financière de ceux qui forment des recours téméraires et prolongent les procédures.

*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion zu überweisen.

*Proposition de la commission*

La commission propose par 9 voix sans opposition et avec 1 abstention de transmettre la motion.

Bundesrat **Koller**: Ich bin mir zwar bewusst, dass ich mit dem Antrag des Bundesrates auf Umwandlung in ein Postulat wahrscheinlich keine Erfolgchancen habe, aber wir müssen standhaft bleiben, auch wenn wir klaren Mehrheiten gegenüberstehen.

Der einzige Grund, weshalb der Bundesrat die Umwandlung in ein Postulat beantragt, ist, dass für die Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren in erster Linie die Kantone zuständig sind und nicht der Bund. Wir können an sich nicht eine verbindliche Motion entgegennehmen in einem Bereich, in dem die Kantone zuständig sind.

Was die Bundeskompetenzen anbelangt, hat der Bundesrat sogar im Rahmen des Revitalisierungsprogrammes alles Mögliche vorgekehrt, dass es im Bundesbereich tatsächlich möglichst rasch zu dieser erwünschten Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren, auch zur Einführung von koordinierten Verfahren, kommt. Wir werden Ihnen im Bereich der Raumplanung noch diesen Sommer entsprechende Gesetzesänderungen unterbreiten. Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates führt in Zusammenarbeit mit Professor Zimmerli eine grosse Ist-Analyse durch, damit wir spätestens im nächsten Jahr zu gesamtheitlichen Ansätzen gelangen. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat am Antrag auf Umwandlung in ein Postulat festhält.

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung als Motion	67 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	39 Stimmen

91.048

**Arbeitszeitgesetz.  
Aenderung  
Loi sur la durée du travail.  
Modification**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. August 1991 (BBI III 1285)  
Message et projet de loi du 14 août 1991 (FF III 1281)

Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1992  
Décision du Conseil des Etats du 1er décembre 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Wanner**, Berichterstatter: Wie Sie wissen, sind in der Schweiz die Arbeitsverträge grundsätzlich Sache der Sozialpartner. Der Gesetzgeber erlässt aber Richtlinien zum Schutze der Arbeitnehmer und für die Sicherheit der Allgemeinheit. Das Arbeitszeitgesetz regelt die Arbeitszeiten in den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. Das Gesetz soll gewährleisten, dass die Sicherheit dieses öffentlichen Verkehrs beispielsweise nicht wegen Ueberbeanspruchung des Personals gefährdet wird. Es dient aber auch ganz eindeutig dem Schutz der Arbeitnehmer selber. Dem Gesetz sind das Personal der SBB, die Chauffeure der PTT, das Personal der konzessionierten Bahn- und Busunternehmen sowie der Schifffahrtsgesellschaften und der Seilbahnen unterstellt. Der Bundesrat beantragt mit vorliegender Botschaft kleinere Aenderungen dieses Gesetzes.

Der Ständerat hat nach langen Beratungen in der Kommission und nach Zusatzabklärungen die Vorlage im Dezember 1992 behandelt. Ihre Kommission hat das Geschäft im Januar 1993 beraten und beantragt oppositionslos, auf die Vorlage einzutreten.

Der wichtigste Punkt der Vorlage ist die Anpassung der Zeitzuschläge im Arbeitszeitgesetz an diejenigen bei SBB und PTT. Das Personal der SBB und der PTT ist dem Arbeitszeitgesetz und dem Beamtengesetz des Bundes und den Beamtenordnungen unterstellt. Mit der Aenderung der Beamtenordnung vom 11. Dezember 1989 hat der Bundesrat auf den 1. Juli 1990 dem gesamten Bundespersonal und damit auch dem SBB- und PTT-Personal zusätzliche Zeitgutschriften für den Nachtdienst gewährt.

Neu wurde eine Zeitgutschrift von 10 Prozent für die Zeit von 20 Uhr bis 24 Uhr eingeführt. Von Mitternacht bis 4 Uhr wurde der Zeitzuschlag von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Zudem wurde der Zuschlag für Beamte, die über 55 Jahre alt sind, für diese Zeit auf 40 Prozent festgelegt.

Mit der heute zur Diskussion stehenden Revision des Arbeitszeitgesetzes soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Zeitzuschläge für Nachtarbeit, die er dem eigenen Personal gewährt, neu allen Verkehrsbetrieben – auch in den Städten –, den Seilbahnen usw. vorschreiben zu können.

Gemäss heutigem Arbeitszeitgesetz gilt als Nachtarbeit die Beschäftigung von Mitternacht bis 4 Uhr. Der Zeitzuschlag soll dabei mindestens 25 Prozent betragen. Diese Zeiten und Prozentzahlen sind heute im Gesetz selbst festgelegt.

Mit dem neuen Artikel 4bis gemäss Entwurf des Bundesrates soll der Bundesrat ermächtigt werden, in eigener Kompetenz für die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr Zeitzuschläge festzulegen. Die zuständige Konsultativkommission des Bundesrates, die sogenannte Arbeitszeitkommission, beantragt dem Bun-

## **Motion des Ständerates (Kommission SR 92.300) Projektbewilligungsverfahren**

## **Motion du Conseil des Etats (commission CE 92.300) Procédures d'autorisation de projets**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	Ad 92.300
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	56-56
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 330

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.